

Disch, Wolfgang Karl Anton

Article — Digitized Version

Importhandel ohne entwicklungspolitischen Effekt?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Disch, Wolfgang Karl Anton (1967) : Importhandel ohne entwicklungspolitischen Effekt?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 47, Iss. 9, pp. 457-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133759>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Importhandel ohne entwicklungspolitischen Effekt?

Wolfgang K. A. Disch, Hamburg

Am 1. Januar 1964 trat das Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, kurz Entwicklungshilfe-Steuergesetz genannt, in Kraft. Nach den Worten Ludwig Erhards in seiner Regierungserklärung vom 18. Oktober 1963 sollten mit diesem Gesetz „private Initiativen für den Aufbau der Entwicklungsländer mobilisiert werden“. Der Gesetzgeber aber hat dieser Zielsetzung nur zum Teil entsprochen. Er beschränkte die steuerlichen Vergünstigungen¹⁾ auf das abnutzbare Anlagevermögen von Niederlassungen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern.

Damit wurden die Investitionen deutscher Importhandelsbetriebe in Entwicklungsländern eindeutig diskriminiert. Denn diese Investitionen schlugen sich vornehmlich im Betriebs- und Umlaufvermögen nieder. In der Vergangenheit kam es daher nicht selten zu Kritik und Eingaben seitens der Wirtschaft.²⁾ Hatte sich doch der Bundestag selbst in seiner Sitzung am 11. Dezember 1963, also vor der Verabschiedung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes, grundsätzlich positiv über die Bedeutung von Handelsniederlassungen und damit deren Umlaufvermögen für die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer ausgesprochen. Auch Walter Scheel, seinerzeit amtierender Entwicklungsminister, erweckte mit Äußerungen zu dieser Frage die Hoffnung, daß auch Vorratsvermögen in die Investitionssumme einbezogen werden könnten. Nichts aber ist in dieser Hinsicht geschehen. Das bestehende Gesetz läuft zum Ende dieses Jahres aus. Ein neuer Entwurf eines Entwicklungshilfe-Steuergesetzes liegt Kabinett und Bundestag zur Entscheidung vor. Wiederum ist das Umlaufvermögen nicht mit einbezogen. Die Begründung: Derartige Investitionen sind ohne entwicklungspolitischen Effekt!

Dieser Gedanke wirkt befremdend. Sind nicht gerade in der Vergangenheit die Niederlassungen des deutschen Überseehandels in den jetzigen Entwicklungsländern Keimzellen für die wirtschaftliche Erschließung dieser Länder gewesen? Diese Aufgabe kommt dem Handel heute in noch weit vermehrtem Maße zu. Ein Importeur wird sich heute häufiger überlegen müssen, wie weit er sich selbst in die Aufbereitung der Landes-

produkte, in ihre Veredelung, ihre Standardisierung und Verpackung einschalten muß, um sie zur Exportreife zu führen. Gegenüber früheren Zeiten müssen verfeinerte technische Prozesse, zum Beispiel einer Sortierung und Bearbeitung von Rohstoffen, eingesetzt werden. Die systematische Erforschung der Aufnahmebereitschaft der Exportmärkte für einzelne Produkte ist ein unumgängliches Erfordernis. Darüber hinaus ist durch das System des immer detaillierteren Aufkaufs eine immer größere Zahl kleinerer Lieferanten zu finanzieren. Für all dies müssen vom Importeur beträchtliche Kapitalsummen auf längere Zeit festgelegt werden, nur nicht als Investitionen in Anlagevermögen, sondern als Investitionen in Umlaufvermögen.

Und diese Investitionen deutscher Importeure für ihren Handel mit Entwicklungsländern sollen ohne entwicklungspolitischen Effekt sein? Schon auf der ersten Welthandelskonferenz im Jahre 1964 wurde die entwicklungspolitische Bedeutung des Handels betont. „Aid by trade“ wurde zum Slogan in aller Munde. Wenn es aber nicht bei einem bloßen Schlagwort bleiben soll, wenn Hilfe durch Handel echt und ehrlich gemeint ist, dann sollte man auch das Erforderliche tun, um eine Hilfe für diesen Handel zu leisten. Hier bietet sich der Importeur auf Grund seiner traditionellen Handelsbeziehungen zu den Entwicklungsländern geradezu als „Entwicklungshelfer“ par excellence an. Fördert er durch seine Handels-tätigkeit doch unmittelbar die Ausfuhrmöglichkeiten der Entwicklungsländer und trägt damit zur Erhöhung der Deviseneinnahmen und auf diese Weise zur Verbesserung der Zahlungsbilanz dieser Länder bei. Das ist der entwicklungspolitische Effekt, den wir meinen. Auch der neue Entwurf des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes geht also an den realen Gegebenheiten vorbei. Denn durch eine Ausdehnung der Vergünstigungen dieses Gesetzes in Form von Liquiditätshilfen und von Steuerermäßigungen auch auf das Umlaufvermögen würde eine nicht unbedeutende Voraussetzung dafür geschaffen, den deutschen Importhandel zu vermehrten Investitionen in Entwicklungsländern anzuregen. Eine steuerliche Begünstigung der Anlegung und Erweiterung von Lagervorräten dürfte dabei keine Probleme aufwerfen. Praktische und administrative Schwierigkeiten sind überbrückbar. Der Einschluß von Forderungen, insbesondere Vorfinanzierungen, gibt mancherorts zu der Befürchtung Anlaß, daß neue Steuer-Oasen in Entwicklungsländern eröffnet würden. Auch hier können Wege gefunden werden, durch Kontrollen Mißbräuche zu verhindern. Man sollte erwägen, die vorliegende Gesetzesnovelle durch eine neue, dem Handel mit Entwicklungsländern voll gerecht werdende Fassung zu ersetzen.

1) Bewertungsabschlag bis zu 15% auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bis zu 50% der um den Bewertungsabschlag verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen, die vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen ist. Die Steuervergünstigungen gelten für Kapitalanlagen, die nach dem 31. 12. 1962 und vor dem 1. 1. 1968 vorgenommen worden sind. (§ 1 EntwStGes.)

2) Vgl. hierzu u. a. Klaus Hansen in einem Interview mit dem WIRTSCHAFTSDIENST, 1965, H. 4, S. 179, und Clodwig Kasperer: Probleme der deutschen Privatinvestitionen in Entwicklungsländern. In: WIRTSCHAFTSDIENST, 1966, H. 10, S. 540 f. Ebenso Hans Heinrich Waitz: Entwicklung durch Handel — jetzt unmodern? In: Die Welt vom 24. 8. 1967.